

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

106 P2

1. Okt. 1992

1. Okt. 1992

*Ba*  
*A. Kajsek*

Wien, am 25.9.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:

Durchwahl:

-  
5-892/Sch

478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandsatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes;  
Entwurf einer Verordnung über den Aufwandsatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandsatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung über den Aufwandsatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:  
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 25.9.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
53.100/7-3/92 11.8.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:  
S-892/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwendersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes;  
Entwurf einer Verordnung über den Aufwendersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeht sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwendersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung über den Aufwendersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen folgende Stellungnahme zu übermitteln:

- 2 -

### I. Zum Gesetzentwurf

Grundsätzlich begrüßt die Präsidentenkonferenz die Initiative des Ministeriums, die angesprochene Materie einer Regelung zuzuführen. Sie ist jedoch der Ansicht, daß die Initiative zwei wesentliche Schwachstellen aufweist. Diesbezüglich sollte dringend eine Überarbeitung des Entwurfs vorgenommen werden.

1. Es ist überaus unbefriedigend, daß nach Artikel I des Gesetzentwurfs in die Regelungskompetenz der Länder fallende gesetzliche berufliche Vertretungen nicht von der Aufwendersatzregelung erfaßt würden. Die Ursachen liegen in kompetenzrechtlichen Überlegungen.

Die Präsidentenkonferenz ist der Ansicht, daß hinsichtlich des Aufwendersatzes kein eigenes Gesetz geschaffen werden sollte, sondern nur das ASGG novelliert werden müßte. Anknüpfungspunkt wäre Artikel 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG (Zivilprozeßwesen im Rahmen des "Zivilrechtswesens"). Systematisch sollte Artikel I in den Artikel II, das heißt in das ASGG, eingearbeitet werden.

Formell sollte somit klargestellt werden, daß der Anknüpfungspunkt nicht bei der Regelungskompetenz der gesetzlichen Interessenvertretungen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 und 11 B-VG) liegt. Nur auf diese Weise können unsachliche Differenzierungen vermieden werden: Es ist nicht sachgerecht, wenn die gesetzlichen Interessenvertretungen der Land- und Forstwirtschaft von der geplanten Regelung ausgeschlossen werden und die diesbezügliche Regelungskompetenz den Ländern zugeordnet wird. Dadurch würde auch die paradoxe Situation entstehen, daß freiwillige kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen auf Landesebene durch die Regelung erfaßt werden, während hinsichtlich der gesetzlichen Interessenvertretungen der Land- und Forstwirtschaft spezielle Landesgesetze

- 3 -

notwendig wären. Dabei wäre noch zu erwarten, daß neun inhaltlich verschiedene Landesregelungen entstehen! Aus sachlichen Gründen sollte daher eine einheitliche Regelung für alle Interessenvertretungen Österreichs geschaffen werden.

2. Die Vorlage erfaßt lediglich den Aufwandsatz in Arbeitsrechtssachen, nicht aber in Sozialrechtsachen. Die Präsidentenkonferenz ist der Ansicht, daß auch der Aufwandsatz der Berufsvertretungen in Sozialrechtsachen einer Regelung zugeführt werden soll. Auch die Vertretung in diesem Verfahren macht den Kammern, das heißt den in ihnen zusammengeschlossenen Personengemeinschaften hohe Kosten. Das gilt seit der durch das ASGG vorgenommenen Dezentralisierung der Gerichtsorte wegen der überwiegenden Verfahren im ländlichen Raum für die Landwirtschaftskammern besonders. Auch diese Kosten hat nach der Argumentation der Erläuterungen "ein Dritter" verursacht, nämlich hier der Sozialversicherungsträger. Eine Ausklammerung der Sozialrechtssachen ist daher nicht gerechtfertigt.

Die Präsidentenkonferenz verweist darauf, daß sie in schriftlichen Eingaben bereits eine entsprechende Novellierung des ASGG verlangt hat. Diese Forderung wurde damit begründet, daß den Interessenvertretungen bei der Vertretung ihrer Mitglieder im Verfahren nach dem ASGG erheblicher Aufwand erwächst, der bisher von diesen selbst zu tragen ist. Es ist sachlich nicht begründbar, warum ein entstehender besonderer Aufwand wohl in Arbeitsrechtssachen, nicht jedoch in Sozialrechtssachen abgegolten werden soll. Die Argumentation für das Verfahren in Arbeitsrechtssachen trifft also uneingeschränkt auch auf Verfahren in Sozialrechtssachen zu. Die Präsidentenkonferenz verlangt daher eine entsprechende Ausdehnung der Regelung durch Schaffung eines § 77a ASGG. Die Regelung für den Sozialrechtsbereich wird im Detail auf den Verfahrensablauf und den durch-

- 4 -

schnittlichen Verfahrensumfang abzustimmen sein.

## II. Zum Verordnungsentwurf

Die vorgeschlagene Höhe des pauschalierten Aufwandsatzes mit insgesamt 5.5.800,- im Verfahren erster Instanz und 5.3.500,- im Berufungsverfahren könnte niedriger angesetzt werden, wenn man einen größeren Teil des Kostenaufwandes als durch die Mitgliedsbeiträge an die Interessenvertretung bzw. Berufsvereinigung abgegolten ansieht.

Der pauschalierte Aufwandsatz nach dem vorgeschlagenen § 77a ASBG für die erfolgreiche Vertretung in Sozialrechts-sachen könnte nach internen Überlegungen im Bereich der Landwirtschaftskammern mit etwa 5.1.000,- je Fall festge-setzt werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Der Generalsekretär: